

# Tätigkeitsbericht der Bioethikkommission an den Bundeskanzler

Oktober 2014 – Oktober 2015

Bundeskanzleramt  
Geschäftsstelle der Bioethikkommission  
Ballhausplatz 2  
A – 1014 Wien  
Tel.: +43/1/53115-202987  
Fax: +43/1/53109-202987  
mailto: [doris.wolfslehner@bka.gv.at](mailto:doris.wolfslehner@bka.gv.at)  
[www.bundeskanzleramt.at/bioethik/](http://www.bundeskanzleramt.at/bioethik/)  
[www.bundeskanzleramt.at/bioethics](http://www.bundeskanzleramt.at/bioethics)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Themen der Bioethikkommission .....</b>	<b>3</b>
2.1 Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 (FMedRÄG 2015) .....	3
2.2 Lebensende .....	4
2.3 Impfthematik .....	4
2.4 Partizipative Medizin und Internet.....	5
2.5 Gesundheitswesen und Ökonomie.....	5
2.6 Transsexualität / Intersexualität .....	6
<b>3. Veranstaltungen.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Pressemitteilungen.....</b>	<b>7</b>
<b>5. Vorschau, Projekte .....</b>	<b>7</b>
<b>6. Geschäftsstelle der Bioethikkommission.....</b>	<b>7</b>
<b>7. Kontakte und Zusammenarbeit .....</b>	<b>7</b>
<b>Anhang I.....</b>	<b>9</b>
Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Verordnung über die Einsetzung einer Bioethikkommission per 1. Oktober 2013 geändert wird, BGBl. II 335/2012 .....	9
<b>Anhang II.....</b>	<b>12</b>
Mitglieder der Bioethikkommission .....	12

## 1. Einleitung

Die Bioethikkommission wurde im Juni 2001 beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Aufgabe der Bioethikkommission ist die Beratung des Bundeskanzlers in allen gesellschaftspolitischen, naturwissenschaftlichen und rechtlichen Fragen, die sich auf dem Gebiet der Humanmedizin und Humanbiologie aus ethischer Sicht ergeben (BGBl II 226/2001).

Der Bioethikkommission gehören derzeit 25 Mitglieder aus den Bereichen Medizin, Molekularbiologie und Genetik, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Philosophie, Theologie und Psychologie an.

Den Vorsitz führt Dr. Christiane Druml. Sie wird von Univ.-Prof. Dr. Markus Hengstschläger (erster stellvertretender Vorsitzender) und Univ.-Prof. Dr. Peter Kampits (zweiter stellvertretender Vorsitzender) unterstützt.

Die Änderung der Verordnung über die Einsetzung einer Bioethikkommission, BGBl. II Nr. 335/2012, sieht eine 3-jährige Amtsperiode vor (Anhang I).

Eine Liste der derzeitigen Mitglieder ist dem Bericht angeschlossen (Anhang II).

Der Dialog mit der Öffentlichkeit und die internationale Orientierung der Kommission wurden im Berichtszeitraum aktiv weitergeführt.

## 2. Themen der Bioethikkommission

Folgende Themen wurden im Berichtszeitraum Oktober 2014 bis Oktober 2015 unter Berücksichtigung der Genderthematik als Querschnittsmaterie behandelt:

- Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 (FMedRÄG 2015)
- Lebensende
- Impfthematik
- Partizipative Medizin und Internet
- Gesundheitswesen und Ökonomie
- Transsexualität/Intersexualität

### 2.1 Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 (FMedRÄG 2015)

Die Bioethikkommission hat sich mit Fragen des Fortpflanzungsmedizinrechts wiederholt auseinandergesetzt, zuletzt umfassend in ihrer Stellungnahme vom 2. Juli 2012. Aufgrund des zu Jahresende 2014 eingeleiteten Begutachtungsverfahrens zur Novellierung des FMedG wurde dieses Thema erneut zur Diskussion gestellt. Die dazu eingerichtete Arbeitsgruppe hat

unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst eine umfassende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Gentechnikgesetz geändert werden, ausgearbeitet. Diese wurde im Rahmen der Klausurtagung am 27. November 2014 beschlossen. Das Dokument ist auf der Homepage der Bioethikkommission unter <http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=57878> abrufbar.

## 2.2 Lebensende

Die Bioethikkommission wurde seitens der Bundesregierung beauftragt, sich mit der Frage des Grundrechts auf Sterben in Würde zu befassen. Um auch die österreichische Bevölkerung in die Diskussion einzubinden, fand im Oktober 2014 eine öffentliche Sitzung der Bioethikkommission statt, bei der Expertinnen und Experten aus der Schweiz, Deutschland und den Niederlanden zu diesem Thema referierten. Das Ziel dieser öffentlichen Sitzung war, die gegenwärtigen Diskussionen in Europa abzubilden. Diese Veranstaltung ist in der Öffentlichkeit auf großes Interesse gestoßen (rd. 160 TeilnehmerInnen). Der von der eingerichteten Arbeitsgruppe unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Valentin vorbereitete Entwurf einer Stellungnahme wurde in der Klausurtagung im November 2014 sowie in weiteren Sitzungen der Bioethikkommission eingehend erörtert. Mitglieder der Bioethikkommission haben weiters an den Parlamentarischen Enquete-Kommissionen vom 7. November 2014, 25. November 2014, 16. Dezember 2014 und 23. Jänner 2015 teilgenommen.

In der Sitzung vom 9. Februar 2015 wurde die Stellungnahme „Sterben in Würde - Empfehlungen zur Begleitung und Betreuung von Menschen am Lebensende und damit verbundene Fragestellungen“ verabschiedet und im Rahmen einer Pressekonferenz am 13. Februar 2015 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Stellungnahme wurde weitgehend übereinstimmend beschlossen, keine Übereinstimmung konnte bei dem Punkt „assistierter Suizid“ erreicht werden, beide Voten wurden in die Stellungnahme aufgenommen. Die Stellungnahme ist unter <http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=58509> abrufbar.

## 2.3 Impfthematik

Die Bioethikkommission wurde seitens des damaligen Bundesministers für Gesundheit, Alois Stöger, gebeten, die Thematik des „Impfens“ zu behandeln. Eine dafür eingerichtete Arbeitsgruppe, unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Ursula Köller, wurde mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme beauftragt.

Im Mittelpunkt der Beratungen standen vor allem jene ethischen Aspekte des Impfens, die sich auf gefährliche Erkrankungen mit Mensch-zu-Mensch-Übertragung beziehen. Eine diesbezügliche Stellungnahme wurde in der Sitzung vom 1. Juni 2015 verabschiedet und in einer Pressekonferenz am 8. Juni 2015 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Empfehlungen der Stellungnahme zielen darauf ab, Schulimpfprogramme auf Kindergärten auszuweiten und bei nicht ausreichendem Impfschutz aktiv das Gespräch mit den Eltern über Impffragen zu suchen. Im Bereich des Personals im Gesundheitswesen wurde in der Stellungnahme nicht nur die Durchführung des Impfschutzes gemäß den bestehenden Empfehlungen der zuständigen Behörden, sondern auch eine begründete Impfpflicht im Sinne des Nicht-Schadens-Prinzips eingefordert. Die Stellungnahme ist auf der Homepage der Bioethikkommission abrufbar (<http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=59751>).

## 2.4 Partizipative Medizin und Internet

Die Diskussionen zum Thema Partizipative Medizin wurden bereits in der letzten Amtsperiode begonnen. Der von der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe unter der Leitung von Professor Barbara Prainsack und Univ.-Prof. Dr. Ina Wagner ausgearbeitete Entwurf einer Stellungnahme wurde in mehreren Sitzungen diskutiert und am 6. Juli 2015 angenommen.

In dieser Stellungnahme nimmt die Kommission die Möglichkeiten und Gefahrenpotenziale der Internetnutzung im Gesundheitsbereich unter die Lupe.

Die Stellungnahme beschäftigt sich einerseits mit der Frage der Patientinnen- und Patientenautonomie und der Fähigkeit zur Selbstsorge, die wünschenswerte Ziele im Rahmen der Gesundheitsvorsorge sind, jedoch keinesfalls zu einer Verpflichtung für individuelle Patientinnen und Patienten werden sollten. Andererseits thematisiert die Stellungnahme die Konsequenzen der datenintensiven Medizin der Gegenwart. Diese stellt Klinikerinnen und Kliniker vor das Problem, entscheiden zu müssen, welche Informationen in welcher Form an Patientinnen und Patienten weitergegeben werden sollen.

Als spezielle ethische Herausforderungen identifiziert die Bioethikkommission die Qualitätssicherung der im Internet verfügbaren Daten und den Schutz der Privatsphäre insbesondere vor intransparenter kommerzieller Nutzung sowie die Beseitigung von Barrieren zur Internetnutzung, die körperlicher, technischer, sozialer, ökonomischer oder sprachlicher Natur sein können. Die Stellungnahme ist auf der Homepage der Bioethikkommission abrufbar (<http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=60026>).

## 2.5 Gesundheitswesen und Ökonomie

Das Thema der Ressourcenallokation wurde auf einhelligen Wunsch der Mitglieder der Kommission auf die Tagesordnung zur Diskussion gesetzt und in der Sitzung vom 4. Mai 2015 von Doz. Dr. Jürgen Wallner vorgestellt. Die Bioethikkommission stellt sich dabei der Frage von Priorisierungen, Rationalisierungen und Rationierungen im Gesundheitswesen, die aufgrund der Weiterentwicklung der Lebenswissenschaften und der damit steigenden Kosten der medizinischen Betreuung zunehmend relevant wird. Eine öffentliche Sitzung der Kommission am 5. Oktober 2015 hat dieses sehr komplexe Thema von ärztlicher, sozialer und ethischer Seite beleuchtet. Als essentielle Aspekte wurden die Bereiche der innovativen und

kostenintensiven Medikamente sowie die Generika und der Faktor (Arbeits-)Zeit und Zuwendung zur Veranschaulichung herausgegriffen.

## 2.6 Transsexualität / Intersexualität

Dieser Themenbereich wurde in der Sitzung vom 6. Juli 2015 von Univ.-Prof. Dr. Christian Egarter vorgestellt. Die Diskussionen werden im Herbst d.J. fortgesetzt.

## 3. Veranstaltungen

Die Bioethikkommission organisierte folgende Veranstaltungen bzw. trug diese federführend mit:

- *3. Treffen der deutschsprachigen Ethikkommissionen, 16./17. April 2015*

Das erste trilaterale Treffen im März 2013 fand auf Initiative der Bioethikkommission in Wien statt. Diese Initiative wurde sehr begrüßt und seitens des Deutschen Ethikrates fortgesetzt. Das 2. Treffen wurde in Berlin am 10./11. März 2014 abgehalten. Im April 2015 wurden Mitglieder der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt und des Deutschen Ethikrates von der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin der Schweiz nach Bern eingeladen. Generalthema der Debatte war die Kultur des Sterbens.

- *Treffen mit Vertretern der Religionsgemeinschaften, 23. April 2015*

Zentrales Thema bei diesem Treffen war „Sterben in Würde“. Professor Valentin und Dozent Wallner haben die diesbezügliche Stellungnahme der Bioethikkommission präsentiert. Weiters teilgenommen haben die Vorsitzende Dr. Druml und Univ.-Prof. Dr. Beck.

- *Öffentliche Sitzung der Bioethikkommission zum Thema Medizin und Ökonomie – ein Tabu?, 5. Oktober 2015*

Die Beratungen der Bioethikkommission zu diesem sehr brisanten Thema wurden im Rahmen einer öffentlichen Sitzung begonnen. Ziel der Veranstaltung war, das ökonomische Denken und die ethische Reflexion gesundheitsökonomischer Bewertungsmethoden in Bezug auf den einzelnen Menschen zu erörtern.

Mitglieder der Bioethikkommission sowie Vertreter der Geschäftsstelle nahmen im Berichtszeitraum an diversen internationalen und nationalen Veranstaltungen teil. Die Vorsitzende wurde zu diversen öffentlichen Veranstaltungen im In- und Ausland eingeladen, um die spezifischen Empfehlungen der Bioethikkommission zu präsentieren.

## 4. Pressemitteilungen

Im Berichtszeitraum erschienen folgende Pressemitteilungen<sup>1</sup>:

- Bioethikkommission: Stellungnahme zu „Sterben in Würde“
- Bioethikkommission gibt Empfehlung zu ethischen Aspekten des Impfens ab
- Die Bioethikkommission nimmt „Dr. Google“ unter die Lupe
- Medizin und Ökonomie: Kein Tabuthema für Bioethikkommission

## 5. Vorschau, Projekte

- Viertes gemeinsames Treffen mit dem Deutschen Ethikrat und der Nationalen Ethikkommission der Schweiz, Herbst 2016, Wien;
- Veranstaltung zum Thema „Robotics“;
- Die Diskussionen zu den Themen Gesundheitswesen und Ökonomie, Transsexualität und Intersexualität werden im kommenden Jahr fortgesetzt.

## 6. Geschäftsstelle der Bioethikkommission

Die Geschäftsstelle (Sekretariat) der Bioethikkommission wurde im Jahr 2001 im Bundeskanzleramt eingerichtet. Sie unterstützt die Kommission, die Vorsitzende und die Arbeitsgruppen bei der Erfüllung der Aufgaben. Ihr obliegt insbesondere die laufenden Geschäfte der Kommission zu führen, die Sitzungen der Kommission und ggf. der Arbeitsgruppen vorzubereiten, die Protokolle zu erstellen, erforderliche Informationen einzuholen und Arbeitsunterlagen zu dokumentieren. Geleitet wird die Geschäftsstelle von Mag. Dr. Doris Wolfslehner.

## 7. Kontakte und Zusammenarbeit

Die Bioethikkommission arbeitet je nach Aufgabenstellung mit sachlich betroffenen Ressorts (z.B. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft; Bundesministerium für Gesundheit; Bundesministerium für Justiz; Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) zusammen. Es wurden auch Kontakte mit einschlägigen Organisationen und Beratungsgremien geknüpft

---

<sup>1</sup> [http://www.austria.gv.at/site/cob\\_58536/mode\\_ft/3460/default.aspx](http://www.austria.gv.at/site/cob_58536/mode_ft/3460/default.aspx)  
[http://www.austria.gv.at/site/cob\\_59757/mode\\_ft/3460/default.aspx](http://www.austria.gv.at/site/cob_59757/mode_ft/3460/default.aspx)  
[http://www.austria.gv.at/site/cob\\_60044/mode\\_ft/3460/default.aspx](http://www.austria.gv.at/site/cob_60044/mode_ft/3460/default.aspx)  
[http://www.bundeskanzleramt.at/site/cob\\_60652/mode\\_ft/3460/default.aspx](http://www.bundeskanzleramt.at/site/cob_60652/mode_ft/3460/default.aspx)

und intensiviert (u.a. Oberster Sanitätsrat, medizinisch-wissenschaftliche Gesellschaften, Gentechnikkommission, Behinderten- und Selbsthilfeorganisationen).

Die Bioethikkommission pflegt zahlreiche internationale Kontakte: Sie steht in ständigem Austausch mit vergleichbaren Nationalen Ethikkommissionen. Daneben sind Mitglieder der Bioethikkommission im Forum Nationaler Ethikkomitees der EU sowie im International Bioethics Committee (IBC) der UNESCO vertreten. Weiters beschickt die Geschäftsstelle den Bioethik Ausschuss des Europarates (DH-BIO).



# Anhang I

## Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Verordnung über die Einsetzung einer Bioethikkommission per 1. Oktober 2013 geändert wird, BGBl. II 335/2012

- **Langtitel**  
Verordnung des Bundeskanzlers über die Einsetzung einer Bioethikkommission  
StF: [BGBl. II Nr. 226/2001](#)

### **Änderung**

[BGBl. II Nr. 517/2003](#)

[BGBl. II Nr. 362/2005](#)

[BGBl. II Nr. 335/2012](#)

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 141/2000](#), wird verordnet:

- **Text**

### **Einsetzung der Bioethikkommission**

§ 1. Beim Bundeskanzleramt wird eine Bioethikkommission (Kommission) eingesetzt.

### **Aufgaben**

§ 2. (1) Aufgabe der Bioethikkommission ist die Beratung des Bundeskanzlers in allen gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen und rechtlichen Fragen aus ethischer Sicht, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung der Wissenschaften auf dem Gebiet der Humanmedizin und -biologie ergeben. Hiezu gehören insbesondere:

1. Information und Förderung der Diskussion über wichtige Erkenntnisse der Humanmedizin und -biologie und über die damit verbundenen ethischen Fragen in der Gesellschaft;
2. Erstattung von Empfehlungen für die Praxis;
3. Erstattung von Vorschlägen über notwendige legislative Maßnahmen;
4. Erstellung von Gutachten zu besonderen Fragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Aufgaben werden im Hinblick auf die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallenden Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes sowie des Hinwirkens auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen den Gebietskörperschaften wahrgenommen.

### **Zusammensetzung der Bioethikkommission**

§ 3. (1) Der Kommission gehören 15 Mitglieder an. Bei Bedarf können weitere Mitglieder bestellt werden, maximal jedoch 25 Mitglieder.

(2) Der Kommission sollen Fachleute insbesondere aus den folgenden Fachgebieten angehören:

1. Medizin;
2. Molekularbiologie und Genetik;
3. Rechtswissenschaften;
4. Sozialwissenschaften;
5. Philosophie;

6. Theologie;
7. Psychologie.

(3) Der Bundeskanzler kann nach Bedarf Beobachterinnen oder Beobachter bestellen. Deren Zahl darf ein Fünftel der Mitglieder der Kommission nicht überschreiten. Sie können an den Sitzungen der Kommission beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Im Übrigen finden § 4 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 5 Anwendung.

#### **Bestellung der Mitglieder**

§ 4. (1) Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundeskanzler auf drei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die dreijährige Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder der neu bestellten Kommission. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgen Neubestellungen auf den Rest der Funktionsperiode. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat die Kommission die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neu bestellte Kommission zusammentritt.

(2) Bei der Bestellung der Mitglieder ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis besonders Bedacht zu nehmen.

(3) Aus dem Kreis der Mitglieder bestellt der Bundeskanzler die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission und zwei Personen als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder haben in der ersten Sitzung der Kommission nach deren Bestellung möglicherweise entstehende Interessenskonflikte bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kommission offen zu legen. Danach sind Änderungen in den Interessenskonflikten unverzüglich der oder dem Vorsitzenden bekannt zu geben. Die Geschäftsstelle hat die offen gelegten Interessenskonflikte öffentlich zugänglich zu machen.

(5) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Es besteht jedoch Anspruch auf Ersatz der Reiseaufwendungen.

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 5. (1) Die Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf.

(2) Der Bundeskanzler kann aus wichtigem Grund Mitglieder der Kommission vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen.

(3) Mitglieder können jederzeit ihre Funktion mittels Schreiben an den Bundeskanzler zurücklegen.

#### **Einberufung der Sitzungen**

§ 6. (1) Der Bundeskanzler oder die / der Vorsitzende berufen die Kommission nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen ein.

(2) Mitglieder und allenfalls bestellte Beobachterinnen und Beobachter sind mit der vorläufigen Tagesordnung schriftlich (postalisch, E-Mail oder Telefax) zur Sitzung einzuladen.

(3) Die Kommission kann zu ihren Sitzungen Auskunftspersonen zur fachlichen Erörterung eines Tagesordnungspunktes beiziehen.

#### **Leitung und Ablauf der Sitzungen**

§ 7. (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Zu Beginn der Sitzung ist die endgültige Tagesordnung von der Kommission zu beschließen.

(2) Die Kommission kann beschließen, dass über ihre Beratungen und die diesen zu Grunde liegenden Unterlagen oder Unterlagenteile Vertraulichkeit zu bewahren ist.

(3) Über die Ergebnisse der Beratungen der Kommission ist ein Protokoll zu erstellen. Darin sind gegebenenfalls auch die von der überwiegenden Meinung abweichenden Auffassungen festzuhalten.

(4) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Kommission tagt im Plenum. Zur Vorbereitung von Gegenständen kann die Kommission Arbeitsgruppen einsetzen.

(5) Zur Beschlussfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Kommission hat bei der Beschlussfassung einen größtmöglichen Konsens anzustreben. Sie fällt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzenden-Stimme.

(6) Ein Mitglied der Kommission kann ein anderes Mitglied schriftlich durch Mitteilung an die Geschäftsstelle mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Jedes Mitglied kann nur eine solche Vertretung übernehmen. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Sind sowohl Vorsitzende als auch

---

Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter verhindert, führt auf die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(7) Die Kommission erstattet einen jährlichen Tätigkeitsbericht an den Bundeskanzler.

### **Geschäftsordnung**

§ 8. Nähere Regelungen betreffend die Führung der Geschäfte legt die Kommission in einer Geschäftsordnung fest. Sie bedarf der Genehmigung des Bundeskanzlers.

### **Geschäftsstelle**

§ 9. (1) Das Bundeskanzleramt unterstützt als Geschäftsstelle die Kommission und deren Organe bei der Erfüllung der Aufgaben.

(2) Dabei obliegt der Geschäftsstelle insbesondere:

1. Führung der laufenden Geschäfte der Kommission;
2. Vorbereitung der Sitzungen der Kommission;
3. Erstellung der Sitzungsprotokolle;
4. Dokumentation der Arbeitsunterlagen der Kommission;
5. Abwicklung der Abgeltung der Reiseaufwendungen der Mitglieder, Beobachterinnen und Beobachter der Kommission.

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

§ 10. §§ 2 bis 9, in der Fassung BGBl. II Nr. 335/2012, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft. Die nächste Funktionsperiode der Kommission beginnt mit 1. Oktober 2013.

## Anhang II

### Mitglieder der Bioethikkommission

**Dr. Christiane Druml** (Vorsitzende)

**Univ.-Prof. Dr. Markus Hengstschläger** (erster stellvertretender Vorsitzender)

**Univ.-Prof. Dr. Peter Kampits** (zweiter stellvertretender Vorsitzender)

**Univ.-Prof. DDr. Matthias Beck**

**Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer**

**Assoc. Prof. Dr. Diana Bonderman**

**Dr. Andrea Bronner**

**ao.Univ.-Prof. Dr. Christian Egarter**

**OA Dr. Thomas Frühwald**

**Prim. Dr. Ludwig Kaspar**

**ao. Univ.-Prof. Dr. Lukas Kenner**

**Dr. Maria Kletecka-Pulker**

**Prim. Univ.-Prof. Dr. Meinhard Kneussl**

**Univ.-Prof. Dr. Ursula Köller**

**Univ.-Prof. Dr. Johannes Gobertus Meran, M.A.**

**Dr. Stephanie Merckens**

**Univ.-Prof. Dr. Arnold Pollak**

**Barbara Prainsack, Prof. Dr. phil, Mag. phil, FRSA**

**Univ.-Prof DDr. Walter Schaupp**

**Dr. Anna Sporrer**

**Univ.-Prof. Dr. Andreas Valentin, MBA**

**Dr. Klaus Voget**

**Univ.-Prof. Dr. Ina Wagner**

**Priv.-Doz. Dr. Jürgen Wallner, MBA**

**Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M**